

II. RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER ÖRTLICHEN BRAUCHTUMSVEREINE UND MIGRANTENFOLKLOREGRUPPEN

Die Stadt Friedrichshafen fördert die örtlichen Brauchtumsvereine und Migrantenfolkloregruppen nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.

Auf eine städt. Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Auf Antrag entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss, ob örtliche Brauchtumsvereine und Migrantenfolkloregruppen, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen. Sind die v. g. Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen.

Die von der Stadt geförderten Migrantenfolkloregruppen sind verpflichtet, auf Wunsch der Stadt Friedrichshafen pro Jahr einen Auftritt am Internationalen Stadtfest ohne Vergütung zu erbringen.

A. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden die örtlichen Brauchtumsvereine und Migrantenfolkloregruppen, die insbesondere

1. ihren Sitz in Friedrichshafen haben; grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen und bei denen mindestens 60 % der Mitglieder Einwohner Friedrichshafens sind,
2. im Vereinsregister eingetragen sind,
3. vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind (vor jeder Förderung muss der der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorgelegt werden),
4.
 - a) örtliche Brauchtumsvereine: mindestens 20 aktive Mitglieder haben
 - b) Migrantenfolkloregruppen: mindestens 10 aktive Mitglieder haben, sofern der Hauptverein mindestens 20 aktive Mitglieder aufweist
5. einen Mitgliedsbeitrag erheben.

Eine städt. Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

B. Allgemeines

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten:

Brauchtumsvereine:

1. Verein zur Pflege und Erhaltung des Brauchtums Friedrichshafen e.V.
2. Narrenzunft Ailingen e. V.
3. Verein zur Pflege und Erhaltung des Brauchtums Narrenverein Kluftern e. V.
4. Narrenzunft Lottenweiler e. V.
5. Deutscher Böhmerwaldbund 1884 e. V., Heimatverband der Böhmerwäldler, Ortsgruppe Friedrichshafen
6. Volkstrachten- und Heimatverein "Bodenseer" e. V.
7. Häfler-Bodensee-Narren e. V.
8. Narrenzunft Ettenkirch e. V.
9. Narrenzunft Waldschrat Raderach e. V.
10. Narrenzunft Berg e. V.
11. Bürgergarde
12. Brunnisach-Hexen
13. Esch-Dämonen

Migrantenfolkloregruppen:

14. Kindertanzgruppe „Malibiseri“ und Tanzgruppe „Velebit“ des HSKU Croatia e.V.
15. Griechisches Tanzensemble „Dionysos“ des Deutsch-Griechischen Förderkreises e.V.
16. Tanzgruppe der Eritreischen Vereinigung e.V.
17. „Anadolu“ und „Serçe“ Folkloregruppen des Atatürkvereins e.V.
18. „Hilal 1“ und „Hilal 2“ Folkloregruppen des Türkischen Arbeitnehmervereins e.V.
19. „Vuk Stefanović Karadžić“ Tanzgruppe des Serbisch-orthodoxen Traditions- und Kulturvereins e.V.

20. Folkloregruppe der Deutsch-Kurdischen Gesellschaft e.V.

21. „L'Arcobaleno“ Folkloregruppe des Italienischen Kulturvereins e.V.

Hat ein Verein z.B. 2 Tanzgruppen, erhält der Verein nur einmal den Sockelbetrag. Spielmannszüge, Schalmeiengruppen u. ä., die diesen Vereinen angehören, sind von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen. Sie erhalten Zuschüsse nach den Richtlinien zur Förderung der örtlichen Musikvereine.

Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

C. Arten der Förderung

I. Allgemeiner jährlicher Förderungsbeitrag

Der allgemeine jährliche Förderungsbeitrag, der jedem dieser Vereine gewährt wird, setzt sich zusammen aus

- | | |
|---|------------|
| 1. einem Sockelbetrag in Höhe von | 383,50 EUR |
| 2. einem Beitrag pro aktives Mitglied von | 6,50 EUR |

Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederstand am 1. Januar eines jeden Jahres. Der Mitgliederstand (anhand einer Namensliste) und die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind rechtzeitig und unaufgefordert der Stadtverwaltung gegenüber nachzuweisen. Der Förderungsbeitrag wird Mitte des Jahres für das laufende Kalenderjahr ausbezahlt. Die laufende jährliche städt. Förderung darf nicht zu einer Verringerung der Mitgliedsbeiträge führen.

II. Zuschüsse zur Beschaffung von Personalcomputern einschl. dem notwendigen Zubehör (Hardware und Software)

Für die Anschaffung eines Personalcomputers einschl. dem notwendigen Zubehör (Hardware und Software) wird in der Regel ein städt. Zuschuss in Höhe von 35 % der Anschaffungskosten (Höchstbetrag der zuschussfähigen Kosten 1.534,00 EUR) gewährt.

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen in der Regel vor der Beschaffung unter Vorlage der Angebote und des Finanzierungsplans bei der Stadtverwaltung gestellt werden.

III. Zuschüsse für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Auf Antrag können Veranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung gesondert bezuschusst werden. Über die Höhe der Zuschüsse wird von Fall zu Fall entschieden.

IV. Überlassung städt. Räume

Die Stadt überlässt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die zum Proben notwendigen Räume kostenlos.

Dem Verein zu Pflege des Brauchtums Friedrichshafen e. V. werden die Leistungen des Bauhofs und der Technischen Werke aus Anlass des Narrenbaumsetzen oder einer diesen Brauch fortsetzenden Veranstaltungen sowie eines Narrenumzugs unentgeltlich gewährt.

V. Förderung bei Kauf oder Bau eines Objektes

Der Kauf oder Bau eines Objektes kann auf Einzelantrag durch die Stadt gefördert werden.

VI. Jubiläumsgaben

Die Vereine erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100- usw. -jährigen Bestehens städt. Jubiläumsgaben.

Diese betragen beim 25-, 50- und 75-jährigen Jubiläum ein Viertel des allgemeinen jährlichen Förderungsbeitrages, mindestens aber 250,00 EUR. Ab dem 100-jährigen Jubiläum wird die Hälfte des allgemeinen jährlichen Förderungsbeitrages, mindestens aber 520,00 EUR als Jubiläumsgabe gewährt.

VII. Zuschüsse zur Beschaffung von Masken, Trachten u. ä.

Für die Anschaffung von Masken, Trachten u. ä. werden keine Zuschüsse gewährt.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten in der vorliegenden Änderungsfassung ab 1. Januar 2008 in Kraft.